

Satzung

des Allgemeinen Krankenhausvereins für das Rheiderland in Weener

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Krankenhausverein für das Rheiderland“. Dem am 11. Juni 1879 von Einwohnern Weeners gegründeten Verein sind durch Königliche Order vom 21. Oktober 1881 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Er hat seinen Sitz in Weener. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- sowie des Wohlfahrtswesens in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr.1 Abgabenordnung.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein auf diesen Gebieten tätig und als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften fördern und unterstützen. Dabei soll in erster Linie die Arbeit der gemeinnützigen Gesellschaft „Klinikum Leer gemeinnützige GmbH“ ausschließlich für das Krankenhaus Rheiderland in Weener gefördert werden. Der Verein kann ergänzend selbst Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes übernehmen.
- (3) Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.
- (4) Der bzw. die Empfänger / Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen den Verein herleiten.
- (5) Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an bereits bestehenden steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützige Zwecke und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Gastmitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Annahme des Beitritts, über die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung entscheidet im Zweifelsfall der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Stimmrecht haben die Mitglieder erst, wenn sie in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren den Mindestbeitrag geleistet haben. Mitglieder mit sofortigem Stimmrecht sind die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
- (4) Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder geleistete Beiträge nicht zurück; sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn diese von mindestens 150 Vereinsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in

der Tageszeitung „Rheiderland“, Weener,

und in der Ostfriesen-Zeitung, Ausgabe Leer,

und zwar mindestens 7 Tage vor dem Termin und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Im Falle der Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins sowie die Arbeit der Klinikum Leer gGmbH insbesondere im Krankenhaus Rheiderland.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn diese zuvor eine Woche im Krankenhaus zur Einsicht ausgelegen haben. Beschlüsse auf Satzungsänderung oder auf Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des Landkreises Leer.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 c
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Vorstandes.
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Veräußerung, Übertragung und Belastung von Immobilien mit einem Gegenstandswert von über 100.000,-- Euro.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

- a) dem Bürgermeister der Stadt Weener oder einem von ihm benannten Vertreter
- b) einem Vertreter der Ev.-ref. Kirchengemeinde in Weener
- c) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
- d) zwei vom Kuratorium auf die Dauer von sechs Jahren hinzuzuwählenden Mitgliedern
- e) dem Landrat des Landkreises Leer oder einem von ihm benannten Vertreter
- f) einem Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.ref. Kirche, der seinen Wohnsitz im Rheiderland hat
- g) zwei durch den Kreistag des Landkreises Leer zu bestimmende Kreistagsabgeordnete oder deren benannte Vertreter
- h) einem Vertreter der Ev.ref. Kirche

- i) als beratende Mitglieder des Kuratoriums:
 1. Ldt. Ärzte des Krankenhauses Rheiderland
 2. ein Mitglied des Betriebsrates der Klinikum Leer gGmbH, das zur Belegschaft des Krankenhauses Rheiderland zählt
 3. Pastorin/Pastor am Krankenhaus Rheiderland
 4. Ehrenvorsitzende
- (2) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre.
Gewählt sind die Personen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die meisten Stimmen erhalten.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Schriftführer.
- (4) Der Vorsitzende beraumt mindestens zweimal im Jahr eine Kuratoriumssitzung an, außerdem dann, wenn mindestens 1/3 der Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums haben unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Im Fall der Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (9) Die Kuratoriumsmitglieder verrichten ihr Amt unentgeltlich.
- (10) Die gewählten Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (11) Über jede Kuratoriumssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Kuratoriumssitzung zu genehmigen ist. Protokolle sollen den Kuratoriumsmitgliedern möglichst zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Betrieb des Vereins geführt werden soll und Zuwendungen vergeben werden sollen.
2. Beschlussfassung über Zuwendungen, die im Einzelfall über 20.000 Euro hinausgehen.
3. Entscheidungen über Angelegenheiten, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
4. Anregungen zum Betrieb der Klinikum Leer gemeinnützige GmbH ausschließlich für den Bereich des Krankenhauses Rheiderland in Weener, Beratung über alle Angelegenheiten und Aufgaben im Bereich des § 2 dieser Satzung.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 3) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird auf sechs Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

- a) Der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, nimmt die Rechte als ständiger Gast im Aufsichtsrat der Klinikum Leer gemeinnützige GmbH wahr und hat dem Kuratorium über diese Tätigkeit für den Bereich des Krankenhauses Rheiderland sowie über die Arbeit des Vereins regelmäßig zu berichten.
- b) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt im übrigen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12

Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherige Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Ev.-ref. Kirche, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rheiderland zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Leer an die Stelle der bisherigen Satzung.

Allgemeiner Krankenhausverein
für das Rheiderland in Weener

Weener(Ems), den 3.11.2010



(Baumann)
Vorsitzender



(Lindemann)
Schriftführer